



Merkblatt Feldrandkompostierung

Die raumplanungsrechtliche Beurteilung der bäuerlichen Kompostierung

1 Einleitung

Das vorliegende Merkblatt wurde in Erfüllung einer von den eidgenössischen Räten am 12. Juni 2008 angenommenen Motion (07.3507. Rechtssicherheit für bäuerliche Kompostierung) von einer kleinen, vom Bundesamt für Raumentwicklung eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet. Es soll zu einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Beurteilung von Anlagen für die Feldrandkompostierung in der Schweiz beitragen und sowohl Betreibern wie auch Bewilligungsbehörden von Feldrand-Kompostierungsanlagen als Entscheidungshilfe dienen.

Namentlich gestützt auf die Begründung der Motion „Rechtssicherheit für bäuerliche Kompostierung“ und auf die Antwort des Bundesrates befasst sich das vorliegende Merkblatt ausschliesslich mit der Beurteilung von Kompostieranlagen aus raumplanungsrechtlicher Sicht. Namentlich werden umweltrechtliche Aspekte solcher Anlagen wie etwa Aspekte des Boden- und Gewässerschutzes oder des Landschaftschutzes im vorliegenden Merkblatt nicht behandelt. Es versteht sich von selbst, dass alle Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Feldrandkompostierung den umweltrechtlichen Vorschriften zu entsprechen haben. Aus diesem Grund wird auch nicht näher auf eine allfällig notwendige Betriebsbewilligung eingegangen. Bau- und Betriebsbewilligung sind jedoch zu koordinieren. Das Merkblatt geht auch nicht auf Besonderheiten ein, wenn z.B. der Standort in einem Landschaftsschutzgebiet oder bei einem denkmalgeschützten Gebäudeensemble zu liegen käme.

2 Die zonenkonforme Kompostierung in der Landwirtschaftszone

2.1 Die gesetzliche Grundlage

Gemäss Artikel 16a Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) sind Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind.

In Artikel 34 Absatz 4 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) wird dazu ausgeführt, dass eine Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn:

- a) die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;
- b) der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen; und
- c) der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

2.2 Der Grundsatz

Als Grundsatz für zonenkonforme Bauten oder Anlagen für die bäuerliche Kompostierung gilt: Die für die Feldrandkompostierung nötigen Anlagen können in der Landwirtschaftszone zonenkonform sein, wenn sie benötigt werden, um die auf dem Betrieb anfallende Biomasse stofflich zu verwerten, oder wenn der erzeugte Kompost für den betreffenden Landwirtschaftsbetrieb benötigt wird. Nicht ausgeschlossen ist die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft.

2.3 Die bäuerliche Feldrandkompostierung

Unproblematisch ist die bäuerliche Feldrandkompostierung dann, wenn ein Landwirt die Grünabfälle des nahegelegenen Siedlungsgebietes auf einem so genannten Sammel- und Aufbereitungsplatz sammelt, aufbereitet und in Mieten auf seinen eigenen Feldern oder Wiesen oder denjenigen der benachbarten Landwirte kompostiert. Der Kompost wird dann auf diesen Flächen als Dünger verteilt. Der Sammel- und/oder Aufbereitungsplatz kann sich dabei sowohl im Siedlungsgebiet (in den Bauzonen) selber oder aber auf dem Hof des Landwirts (in der Landwirtschaftszone) befinden.

Für den Fall, dass der Sammel- und Aufbereitungsplatz sowie der Unterstand für den Maschinenpark in der Landwirtschaftszone erstellt werden, gilt:

- Platz und Unterstand sind gemäss dem Konzentrationsprinzip im Hofbereich oder bei einer anderen bestehenden Gebäudegruppe zu errichten. Wenn möglich sind bestehende, für die Landwirtschaft nicht mehr benötigte Anlagen wie Remisen, andere Ökonomiegebäude, Jauchegruben oder Flachsiloanlagen umzunutzen.
- Es ist auf eine genügende Erschliessung zu achten. Bestehende Wege oder Strassen sind allenfalls zu verstärken. Einer Neuerschliessung dürften wohl in der Regel überwiegende Interessen entgegenstehen.
- Auf Grund der zu erwartenden Emissionen muss auf einen genügenden Abstand namentlich zu Wohnzonen geachtet werden. Es ist zu prüfen, ob die örtlichen Gegebenheiten (lokale Windverhältnisse, Entfernung zu möglichen Empfängern) eine Nutzung der Flächen zur Feldrandkompostierung ohne übermässige Immissionen erlauben oder nicht. Als besonders kritisch gelten Hanglagen, bei denen der Aufbereitungsplatz leicht erhöht gegenüber der Wohnzone liegt. Es muss mit Kaltluftabflüssen gerechnet werden, bei denen Gerüche über mehrere hundert Meter weit wahrgenommen werden können.
- Ein Sammel- und Aufbereitungsplatz in der Landwirtschaftszone darf nicht zu einem allgemeinen Allzwecksammelplatz (z.B. für Glas Kleider, Aluminium etc.) ausgeweitet werden.

2.4 Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften oder ähnliche Gemeinschaften

In der Regel ist die Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in einem einzigen Kompostierbetrieb mehreren Standorten und entsprechend mehreren kleineren Betrieben um die Siedlung herum, namentlich aus raumplanerischen, aber auch aus ökonomischen Gründen, vorzuziehen.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Betriebsstandort (Standort des Sammel- und Aufbereitungsplatzes) zu. Bei der Evaluierung ist – wie unter 2.3 dargelegt – das Konzentrationsprinzip zu beachten. Bei mehreren möglichen Standorten sind die Wege für die Zulieferung des Grüngutes und die gute Erschliessung allgemein von besonderer Bedeutung.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei gemeinschaftlichen Stallbauten nach Artikel 35 Buchstaben b und c Raumplanungsverordnung.

2.5 Die Grenzen der in der Landwirtschaftszone zonenkonformen Kompostierung

Es ist zu vermeiden, dass Grüngut von weither gesammelt, auf weit verstreuten Feldrandmieten kompostiert und als Dünger über grössere Distanzen geliefert wird. Ein Sammel- und Aufbereitungsplatz für eine regionale oder gar überregionale Feldrandkompostierung benötigt keinen Standort in der Landwirtschaftszone. Deshalb sind der bäuerlichen Kompostierung folgende Grenzen in der Landwirtschaftszone zu setzen:

- Die (nachgewiesenen) Feldrandmieten müssen sich in der Regel innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs vom Sammel- bzw. Aufbereitungsplatz aus befinden. Mindestens 51 % des Kompostes ist auf den Feldern und Wiesen innerhalb dieses Rayons zu verteilen. Der übrige Kompost ist ebenfalls für die Düngung oder für die Aufwertung von Böden zu verwenden. In begründeten Fällen, namentlich bei besonderer Lage von Siedlungsgebiet und zu düngenden Feldern, kann die Bewilligungsbehörde die Belieferung von Mieten und die Austragung von Kompost auch ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs bewilligen.
- Das Grüngut muss zu mehr als der Hälfte aus dem ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich stammen. In begründeten Fällen, namentlich bei besonderer Lage von Siedlungsgebiet und zu düngenden Feldern kann die Bewilligungsbehörde auch die Grüngut-Verarbeitung von weiter weg liegenden Quellen bewilligen.
- In der Landwirtschaftszone nicht mehr zonenkonform sind Bauten und Anlagen, in denen pro Jahr mehr als 5'000 t Grüngut verarbeitet werden. Sie machen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig¹ und es besteht eine Planungspflicht.

3 Die Kompostierung als nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe

Kompost stellt kein pflanzliches oder tierisches Nahrungsmittel oder ein Rohstoff dazu dar, weshalb Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone für den Verkauf von Kompost nicht zonenkonform sind. Sie sind nach Massgabe von Artikel 24b RPG (nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb) zu beurteilen. Die Kompostierung steht in einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe, so dass Anlagen für die Kompostierung und für den Verkauf des Kompostes in Anwendung von Artikel 24b Abs. 1^{bis} RPG zugelassen werden können. Möglich sind insbesondere massvolle Erweiterungen bestehender Anlagen wie etwa ehemalige Mistplätze und nicht mehr gebrauchte Flachsilos. Die Erweiterungen dürfen eine Fläche von 100 m² nicht übersteigen. In allen Fällen darf der Umfang des Kompostverkaufes das Mass eines Nebengewerbes nicht übersteigen. Die Kompostieranlage hat sich mit andern Worten dem Landwirtschaftsbetrieb unterzuordnen.

¹ Vgl. Anhang Ziffer 40.7 Bst. b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011).

4 Baubewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht erstreckt sich in erster Linie auf die Erstellung eines Sammel- und Aufbereitungsplatzes, einen Unterstand für Maschinen und Geräte sowie für andere Bauten und Anlagen. Die Mieten allein sind nicht baubewilligungspflichtig. Sie werden ohnehin in der Regel alle zwei Jahre verschoben. Dagegen sind in einem Baubewilligungsverfahren für die Erstellung von Bauten und Anlagen die Mieten bzw. die vorgesehenen Felder für die Mieten nachzuweisen (die eigenen Felder und - durch entsprechende Verträge - diejenigen der an der Gemeinschaft beteiligten andern Landwirte). Die Annahme von Grüngut aus den Bauzonen zwecks Feldrandkompostierung ist angesichts der möglichen Auswirkungen baubewilligungspflichtig.

5 Die (Bau-)Gesuchsakten

Neben den üblichen Baugesuchsakten (Gesuchsformular, Baupläne etc.) sind dem Gesuch aus raumplanerischer Sicht folgende Unterlagen beizulegen:

- Beschreibung des Anlagentyps
- Jährlich verarbeitete Menge
- Nachweis der Feldrandmieten
- Beteiligung von Drittbetrieben
- Standort Sammel- und Aufbereitungsplatz
- Absatz Kompost (Eigenverbrauch, Abgabe an Dritte)
- Nachweis der Herkunft des Inputmaterials
- Entwässerungsplanung bei befestigten dichten Plätzen.

Die Bewilligungsbehörden können ein Betriebskonzept verlangen.